Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel
☎ 0561 317 22 77
0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 28.04.2014

Staatsanwaltschaft Düsseldorf

In dem Verfahren 90 JS 149/13 gg. Christoph Preuss, Daniel Fratscher, Philipp Berger, Andreas Buchholz

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in den Sachen

- (Landgericht Düsseldorf vom 07.02.2012, Az. unbekannt)
- OLG Düsseldorf, I-5 U 36/12
- BGH VII ZR 337/12

wurde, obwohl für die gegenständlichen Jahre 2008 – 2011 in den Bilanzen der Euroweb Internet GmbH Bestände an *„angearbeiteten Aufträgen“* von mehreren hunderttausend Euro angegeben wurden, vorgetragen ein anderweitiger Erwerb sei nicht möglich gewesen.

Das war also vorsätzlich unwahr und geschah in der Absicht das Gericht zu täuschen. Nach dem, in den genannten Rechtstreiten wesentlichem § 649 Satz 2 BGB ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Mit „seiner“ Arbeitskraft ist tatsächlich auch die der Mitarbeiter gemeint, die der Unternehmer durch den Arbeitsvertrag erworben hat.

Tatsächlich sind die Webdesigner der Euroweb in dem Zeitraum, der für die Erledigung des Auftrages vorgesehen war oder sein sollte, mit anderen Aufträgen aus dem beträchtlichen Pool der (wohl) korrekt bilanzierten angearbeiteten Aufträge beschäftigt worden - was die Wartezeit der übrigen Kunden nur geringfügig verkürzte. Alles andere wäre ein „böswilliges Unterlassen“ in Sinne des § 649 BGB gewesen.

Durch die über einen großen Zeitraum hinweg und unter Einsatz von erheblichen finanziellen Mitteln erfolgte Täuschung von Gerichten bis hin zum BGH haben die Beschuldigten insgesamt gezeigt, dass diese eine enorme, ja ungewöhnlich hohe kriminelle Energie darauf verwenden, sich wissentlich zu Unrecht Vermögen der Prozessgegner zu Unrecht anzueignen. Das ist ganz klar Betrug im Sinne des § 263 BGB.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz, Kassel, am 28. April 2014